



Gesellschaftsrecht I

Repetitionsveranstaltung vom 16. November 2010

Fall 1

Maschineningenieur Albert hat nach dem Abschluss des Studiums ein neues Verfahren zur Platzierung und Verdrahtung von Mikrochips entwickelt und dafür ein Patent erhalten. Er wird von Xaver kontaktiert, der sich auf die Finanzierung von Start-ups spezialisiert hat. Xaver schlägt Albert die Gründung einer Aktiengesellschaft vor, an der Albert und Xaver zu je 33 1/3 % beteiligt sein sollen. Die restlichen Aktien sollen bei Investoren platziert werden. Die angefragte Investorin Yvonne ist von der Idee begeistert. Sie sichert Albert und Xaver zu, ebenfalls 33 1/3 % des Aktienkapitals zu zeichnen. Yvonne schlägt zudem vor, gleich Nägel mit Köpfen zu machen und mit Albert einen Lizenzvertrag abzuschliessen. Weil Yvonne an einer aktiven Mitwirkung in der zu gründenden Aktiengesellschaft nicht interessiert ist, soll der Verwaltungsrat aus Xaver als Verwaltungsratspräsidenten und Albert bestehen.

Nach Rücksprache mit Yvonne schliesst Xaver im Namen der zu gründenden Aktiengesellschaft einen zehnjährigen Lizenzvertrag mit Albert über dessen Patent ab. Albert soll für die Lizenz mit einer grosszügigen monatlichen Lizenzgebühr von CHF 10'000.- zuzüglich einer Prämie in der Höhe von 3% des erzielten Umsatzes entschädigt werden.

Tragischerweise verunfallt Xaver noch vor Gründung der Aktiengesellschaft bei einem Autounfall tödlich. Albert ist entsetzt über diesen Schicksalsschlag, aber auch verunsichert.

a) Er gelangt an Sie und erkundigt sich, wer für die Erfüllung des Lizenzvertrages einzustehen habe, falls die Aktiengesellschaft nun doch nicht gegründet werde.

b) Er gelangt an Sie und teilt Ihnen mit, dass die Gründung der Aktiengesellschaft gegebenenfalls dadurch gesichert werden könne, dass Yvonne 45 % und er 55 % des Aktienkapitals zeichnen würde. Ausserdem würde er als einziger Verwaltungsrat fungieren. Er erkundigt sich, was für diesen Fall vorzukehren sei, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag auf die Aktiengesellschaft übergehen.